

# Satzung der Ortsgemeinde Waldrach über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 28.03.2013

Der Gemeinderat Waldrach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

## § 2

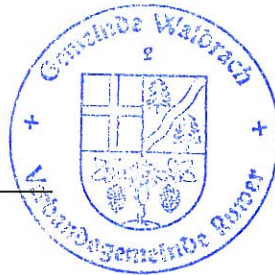
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldrach, 28.03.2012

i.V.

Reinhard Lichtenthal

1. Beigeordneter



**bekannt gemacht:**

Amtsblatt Verbandsgemeinde Ruwer  
Ausgabe 14/2013 v. 05.04.2013

**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Wohnung mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 2 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	2,0 Stpl.